

- 1.0 **Auftragsbestätigung**
Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen uns und unseren Kunden. Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist maßgebend der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. mangels einer solchen unseres Lieferscheins. Bei Vertragsverhandlungen getroffene mündliche Nebenabreden mit nichtvertretungsberechtigten Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.1 Verbindlich sind Angaben nur, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt ist. Kommen Arbeiten zur Ausführung, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, sind diese als Sonderleistungen zu betrachten und können gesondert berechnet werden.
- 2.0 **Versand/Gefahrtragung**
Die Versandart bleibt uns vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist. Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Betrieb oder Lager, selbst dann, wenn wir den Transport selbst übernehmen. Verlässt die Ware unseren Betrieb oder Lager, übernimmt der Käufer jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung auf Wunsch des Käufers erfolgt zu seinen Lasten.
- 3.0 **Preise**
Die angegebenen Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, für die Lieferung ab Werk oder Lager ohne Verpackungskosten zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer. Die Verpackungskosten werden jeweils angemessen berechnet.
- 4.0 **Lieferzeit**
Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrages klargestellt sind und der Besteller vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat. Werden vom Käufer nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 4.1 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe durch unsere Unterlieferanten, für deren Verzögerung wir nicht einzustehen haben. Bei Nichtbelieferung durch unsere Lieferanten, die von uns nicht zu vertreten ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzugs ist, sofern wir nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, ausgeschlossen.
- 4.2 Soweit wir selbst anliefern und montieren, müssen sämtliche zur Montage erforderlichen Vorarbeiten einwandfrei und fachgerecht seitens des Bestellers durchgeführt sein. Kann das Werk bei Eintreffen unseres Montagetrupps durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, nicht montiert werden, so ist der Besteller verpflichtet, uns die Kosten der Zweitanfahrt des Montagetrupps zu erstatten.
Verdeckte Installationen am Montageort sind dem montierenden Personal ungefragt und rechtzeitig mit genauer Kennzeichnung der Stellen bekanntzugeben. Für die durch das Unterlassen dieser Pflicht entstehende Schäden haften wir nicht. Bei Elektroanlagen müssen die Installationen der Zuleitungen und der Einbau sowie der Anschluss von Schaltern, Steckerkupplungen und Steuergeräten gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen, dessen Kosten der Besteller zu übernehmen hat.

Wird die Montage aus Gründen behindert oder unterbrochen, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen, so hat der Besteller für die Einlagerung des Werks, soweit noch nicht montiert, seine Kosten und Gefahr selbst zu tragen, so dass das Risiko für Diebstahl und Beschädigung in diesem Fall auf den Besteller übergeht, auch wenn die Ware noch nicht montiert ist.
- 4.3 Die Annahme der Lieferung, wie auch die Mitwirkung des Bestellers bei der von uns zu erbringenden Leistung ist eine vertragliche Hauptpflicht des Bestellers. Verweigert der Besteller vor Anlieferung des Werkes die Annahme oder kann die Anlieferung nicht erfolgen, weil die vom Besteller zu beschaffende Voraussetzung für die Werkleistung inkl. Montagearbeiten nicht gegeben sind oder hat dieser nach Mitteilung der Lieferbereitschaft eine etwa vereinbarte Anzahlung noch nicht geleistet, kann die Einlagerung auf Gefahr und für Rechnung des Bestellers bei einer gewerblichen Lagerung erfolgen. Bei Lagerung in unserem Werk können wir 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens jedoch € 30,- berechnen. Bei einer Einlagerung haften wir nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten. Wir sind auch nicht verpflichtet, eingelagerte Ware zu versichern.

Ist der Besteller länger als vier Wochen aus den vorgenannten Gründen in Annahmeverzug oder konnten die Montagearbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht beendet werden, so sind wir berechtigt, Zahlung des vereinbarten Werklohnes unter Berücksichtigung eingesparter Aufwendungen zu verlangen.
- 4.4 Tritt der Besteller vom Auftrag zurück, bevor wir mit dem Werk begonnen haben, steht uns ein pauschaler Vergütungsanspruch in Höhe von 20% der Gesamtauftragssumme zu, es sei denn, dass der Besteller nachweist, dass der im Werklohn enthaltene Unternehmergewinn zu hoch angesetzt ist. Sollte in diesem Zeitpunkt mit dem Werk schon begonnen sein, so sind zusätzlich die dadurch bislang angefallenen Kosten zu erstatten.
- 5.0 **Gewährleistung**
Geringfügige Abweichungen in der konstruktiven Ausführung im Zuge technischer Weiterentwicklung berechtigen den Besteller nicht zur Reklamation.
Soweit unsere Antriebsaggregate nicht von uns selbst oder durch von uns autorisierte Firmen montiert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Anlieferung. In diesem Fall sind Beanstandungen spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Bei direkter Lieferung der Ware an Drittabnehmer verlängert sich die Prüfungs- und Rügefrist auf 10 Tage.
- 5.1 Mängel beheben wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Recht zur Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Besteller nur zu, wenn wir dem zustimmen. Eine Wandlung ist ausgeschlossen.
- 5.2 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezwecken soll, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, zu sichern. Auch im übrigen kommt eine Schadensersatzpflicht unsererseits nur dann in Betracht, wenn wir Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben oder bei mindestens leicht fahrlässiger Verletzung von Hauptpflichten. Eine leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten des Vertrags führt keinesfalls zu Schadensersatzansprüchen.
- 5.3 Dem Besteller zustehende Gewährleistungsansprüche können nicht abgetreten werden.
- 6.0 **Abrufaufträge**
Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Abruffrist abgerufen sind wir berechtigt Zahlung zu verlangen. Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Auftragsbestätigung zwei Monate ohne Abruf verstrichen sind.
- 7.0 **Abnahmeverzug bei Montageauftrag**
Sofern wir selbst anliefern und montieren, ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten Montagetermin schriftlich zu benachrichtigen, falls der Montagetermin verschoben werden soll.
Unterlässt der Besteller diese Benachrichtigung, hat er sämtliche uns durch die vergebliche Anlieferung des Materials und der Zurverfügungstellung der Monteure entstandenen Kosten zu tragen. Uns steht dabei das Wahlrecht zu, das angelieferte Material bis zum endgültigen Montagetermin auf Kosten und auf Risiko des Bestellers einzulagern oder auf dessen Kosten und Risiko zunächst zurückzutransportieren. Wir werden den Besteller, bevor wir einen Rücktransport vornehmen, zunächst von dieser Absicht benachrichtigen. Der Besteller kann dann binnen drei Tagen nach Zugang einer derartigen Mitteilung zum Zwecke der Kostenminderung entscheiden, das angelieferte Material auf seine Kosten und sein Risiko bis zur endgültigen Montage selbst einzulagern. Die Zahlungspflichten des Bestellers werden im übrigen durch diese Umstände nicht beeinflusst.
- 8.0 **Zahlungsbedingungen**
Sofern nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen vom Rechnungsdatum ab innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu leisten. Mängelrügen heben die pünktliche Zahlungsverpflichtung nicht auf. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht sind nur statthaft mit bzw. wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Soweit wir Wechsel oder Schecks hereinnehmen, werden diese nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen oder alle sonstigen Kosten gehen voll zu Lasten des Bestellers.
- 8.1 Wechselzahlungen akzeptieren wir nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Wenn Zahlungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen können wir die sofortige Bezahlung aller von uns gestundeten Forderungen beanspruchen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, die erhaltenen Wechsel von einer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel bzw. Scheck nicht eingelöst wird. Das Gleiche gilt wenn bei vereinbarten Ratenzahlungen der Besteller mit einer Rate - bei Geltung des Verbraucherkreditgesetzes mit zwei aufeinanderfolgenden Raten - in Zahlungsverzug gerät.
- 8.2 Zahlungsverzug des Bestellers, insbesondere Verzug mit vereinbarten Abschlagszahlungen, oder begründete Zweifel an seinen Vermögensverhältnissen geben uns die Befugnis, für alle aufgrund von bestehenden Verträgen noch auszuführenden Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Entspricht der Besteller diesem Verlangen nicht, können wir von noch nicht erfüllten Verträgen zurücktreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% der Auftragssumme erheben, wobei dem Besteller vorbehalten bleibt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden im Einzelfall geringer ausgefallen ist.
- 9.0 **Eigentumsvorbehalt**
Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt nebst den nachstehenden Erweiterungen gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

Wir sind berechtigt, unsere Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Verträge gilt. Bei Gutschrifterteilung ohne Weiterverkauf können ohne näheren Nachweis 20% des Warenrechnungswertes für Wertverlust und bei erfolgter Fristsetzung gem. § 323 BGB 20% des Gutschriftbetrages als Rücknahmekosten zusätzlich abgesetzt werden, sofern der Besteller nicht einen niedrigeren Prozentsatz nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Wertverlustes oder weiterer Kosten bleibt hiervon unberührt.
- 9.1 Die Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt stets in unserem Auftrag und verbleibt daher unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware unser Eigentum. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 9.2 Der Besteller tritt im voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung an uns ab. Soweit in dem vom Besteller veräußerten Produkt Gegenstände mit verarbeitet sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfasst die Abtretung in Höhe des unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Bruchteils der Forderung, andernfalls in voller Höhe. Die dem Käufer trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.
- 9.3 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderung gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 10.0 **Urheberrecht**
Die von uns hergestellten Entwürfe, Modelle, Formen, Vorlagen, Zeichnungen und Muster bleiben unser Eigentum, auch wenn Besteller für die Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung unserer Entwürfe oder Originale bleibt ausschließlich uns vorbehalten. Wir sind zur Anbringung unserer Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Der Besteller haftet dafür, dass übergebene Vorlagen, Entwürfe usw. zu Recht verwendet werden dürfen.
- 11.0 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

11.2 Das Amtsgericht Miesbach wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zu solchen Bestellern vereinbart, die Vollkaufleute im Sinne des HGB oder sonstige Partner im Sinne des § 29 Abs. 2 ZPO sind.